

ZBB 2001, 94

BGB §§ 249, 276

Offenlegungspflicht bei Provisionsvereinbarungen der Bank mit dem Vermögensverwalter ihres Kunden

BGH, Urt. v. 19.12.2000 – XI ZR 349/99 (OLG Köln), ZIP 2001, 230 = WM 2001, 297 = EWiR 2001, 255 (Tilp)

Amtliche Leitsätze:

1. Hat eine Bank mit dem Vermögensverwalter eines Kunden eine Vereinbarung über die Beteiligung des Verwalters an ihren Provisionen und Depotgebühren geschlossen, so ist sie verpflichtet, dies gegenüber dem Kunden offen zu legen.
2. Diese Offenlegungspflicht bezweckt eine umfassende Wahrung der Kundeninteressen; wird sie verletzt, so können Schadensersatzansprüche des Kunden nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der verletzten Pflicht eingeschränkt werden.